

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.10.1990

Geschäftszahl

90/19/0319

Rechtssatz

Im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung muß von einem Fremden verlangt werden, daß er sich über die mit dem Aufenthalt von Ausländern im Gastland zusammenhängenden inländischen Rechtsvorschriften informiert und er sich daher das Unterbleiben entsprechender Erkundungen zumindest als Fahrlässigkeit gegen sich gelten lassen muß (Hinweis E 9.5.1984, 82/01/0133).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1990:1990190319.X03